

Anlage

zur Satzung des Kreises Coesfeld über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren (Rettungsdienstsatzung Kreis Coesfeld 2013) (in der ab 01.01.2013 gültigen Fassung)

Gebührentarif gem. § 6 der Satzung

Bei der Berechnung der Entfernung werden die Kilometer vom Einsatz- bzw. Notfallort bis zum Ziel des Transports berücksichtigt.

1. Einsatz des Notarztes (NA-Einsatz)

Behandlung durch den Notarzt je Notfallpatient: 466,00 €

Für den Transport des Notfallpatienten werden zusätzlich Gebühren in Rechnung gestellt.

2. Einsatz des Notarztwagens (NAW-Einsatz)

a) Grundgebühr: 676,00 €

b) Gebühr je km ab dem 31. Kilometer 3,40 €

c) bei gleichzeitiger Beförderung mehrerer Personen ab dem 31. Kilometer:
je Person je km: 1,70 €

3. Einsatz des Rettungstransportwagens (RTW-Einsatz)

a) Grundgebühr: 447,00 €

b) Gebühr je km ab dem 31. Kilometer: 3,40 €

c) bei gleichzeitiger Beförderung mehrerer Personen ab dem 31. Kilometer:
je Person je km: 1,70 €

4. Einsatz des Krankentransportwagens (KTW-Einsatz)

a) Grundgebühr für Einsätze bis 2 km: 100,00 €

b) Grundgebühr für Einsätze ab 3 km: 160,00 €

c) Gebühr je km ab dem 31. Kilometer: 1,95 €

d) bei gleichzeitiger Beförderung mehrerer Personen ab dem 31. Kilometer:
je Person je km: 1,00 €

5. Wartezeiten

Wartezeiten je angefangene halbe Stunde nach Überschreitung der ersten Viertelstunde: 35,00 €

6. Tage- und Übernachtungsgelder

werden nach den jeweils in Kraft befindlichen Sätzen des Landesreisekostengesetzes NRW erhoben.

7. Fahrzeugdesinfektionsgebühr

nach den Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes und den allgemein gültigen hygienischen und mikrobiologischen Grundsätzen 98,00 €

8. Fahrzeuginnenreinigung
bei besonders starker Verschmutzung: 25,00 €

9. Sonderreinigung
der Schutzbekleidung bei besonders starker Verschmutzung: 10,00 €

10. Aus Billigkeitsgründen kann auf die Berechnung der Gebühr verzichtet werden.

11. Die Mitnahme einer Begleitperson gem. § 5 der Satzung erfolgt kostenlos.

12. Bei gleichzeitiger Beförderung von zwei oder mehr Personen werden die Gebühren der Ziffern 5 – 9 anteilig erhoben.

13. Bei Transporten, bei denen der Rücktransport am selben Tag erfolgt, wird nur eine Grundgebühr, die Kilometergebühr und die Wartezeit nach Ziffer 5 berechnet. Sofern das Fahrzeug aus einsatztaktischen Gründen zurückbeordert wird, kommt es zu einer Berechnung der sich aus der Behandlung ergebenden fiktiven Wartezeit. Übersteigt die Gebühr für die Wartezeit die Grundgebühr nach Ziffer 4, wird an Stelle der Wartezeitgebühr eine zweite Grundgebühr erhoben.

14. Nachgewiesene Auslagen, die nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind und im Zusammenhang mit der Durchführung eines Einsatzes entstehen, hat der Gebührenschuldner zu ersetzen.